



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 28. Oktober 2013**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Ciril Riss (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010  (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, stellte mit Schreiben vom 26. April 2012 ein Gesuch um Steuererlass pro 2010.

Mit Entscheid vom 4. Juli 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 ab. Zur Begründung führte sie an, das Halten eines Motorfahrzeuges lasse sich mit dem angeblichen Vorliegen einer Notlage nicht vereinbaren.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sinngemäss Einsprache, indem er der Steuerverwaltung ein Schreiben seines Arbeitgebers vom 7. August 2012 zukommen liess, welches bestätigen soll, dass er aufgrund seiner Arbeitszeiten auf ein Motorfahrzeug angewiesen sei.

Mit Entscheid vom 26. September 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, das Halten eines Motorfahrzeuges sei nicht mit einem Steuererlass zu vereinbaren. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe nicht genügend nachgewiesen, dass er aufgrund seiner Erwerbstätigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen sei. Ausserdem habe der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer einen Drittgläubiger, was die Gewährung eines Steuererlasses ausschliesse. Hinzu komme, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer angesichts seiner im Jahr 2010 erzielten Einkünfte in der Lage gewesen wäre, Rückstellungen für die Steuern pro 2010 zu bilden. Zudem habe der Steuerpflichtige nicht alle von der Steuerverwaltung einverlangten Unterlagen eingereicht, weshalb auch deshalb von der Gewährung eines Steuererlasses abgesehen werden könne.

- C. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Rekurs bzw. Beschwerde. Innert erstreckter Frist reichte er am 1. Dezember 2012 seine Rekurs- bzw. Beschwerdebeurteilung ein. Er macht im Wesentlichen geltend, dass er sich entgegen der Annahme der Steuerverwaltung in einer finanziellen Notlage befinde. Diese sei entstanden, weil sein Vater seinen Unterhaltspflichten nicht gebührend nachgekommen sei, obwohl er gerichtlich dazu verpflichtet gewesen wäre. Aufgrund dessen habe er noch ausstehende Schulden bei der École Hôtelière de Lausanne, wo er studiere und überdies müsse er auch noch genügend Geld verdienen, um die zukünftigen Studienkosten decken zu können. Er habe deshalb in der massgebenden Steuerperiode 2010 trotz einem Erwerbseinkommen von netto CHF 45'081.00 keine weiteren Steuerrückstellungen bilden können, zumal er sich auch über ein Jahr ohne Einkommen an der École

Hôtelière de Lausanne habe unterhalten müssen. Zudem habe er den Nachweis, dass er auf ein Motorfahrzeug angewiesen sei, erbracht, indem er neben der Bestätigung seines Arbeitgebers auch seine Tages- und Stundenkontrolle eingereicht habe. Des Weiteren habe ihm seine Wohnsitzgemeinde Riehen, obwohl er Halter eines Fahrzeuges gewesen sei, den Steuererlass pro 2009 gewährt. Seit Ende September 2012 sei er überdies arbeitslos und er habe bislang noch keine Zahlung der Arbeitslosenkasse erhalten. Bis er in den Genuss dieser Gelder käme, würden sich offene Rechnungen summieren. In seiner Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung listete der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer seine offenen Verpflichtungen auf und reichte die dazugehörigen Belege ein.

In der Vernehmlassung vom 12. Februar 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Am 19. März 2013 reichte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer eine Replik ein. Im Wesentlichen verweist er erneut auf den Kompetenzcharakter seines Fahrzeuges und macht geltend, dass es sich bei seinem Studium an der École Hôtelière de Lausanne um eine Erstausbildung handeln würde.

In ihrer Duplik vom 17. April 2013 hält die Steuerverwaltung an ihren Ausführungen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. September 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 26. Oktober 2012 ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. September 2012 betreffend die kantonalen Steuern pro 2010 und die direkte Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren. Eventualiter sei ein Teilerlass zu gewähren.
  - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben und den mit der Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift zahlreich eingereichten offenen Rechnungsbelegen mehrere Privatgläubiger. Gemäss Kontoübersicht der UBS weist sein Privatkonto per 15. November 2012 ein Minus von CHF 658.74 aus. Gegenüber der Swisscom bestehen Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 184.30, gegenüber der AXA Winterthur besteht eine Forderung in Höhe von CHF 284.20 und die Schuld des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers bei der SWICA (Heilungskosten) beläuft sich insgesamt auf CHF 242.70. Hinzu kommen eine ausstehende Leasingrate in Höhe von CHF 955.65 bei der B AG und Schulden bei der École Hôtelière de Lausanne in Höhe von CHF 64'520.70. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer hat somit neben der Steuerverwaltung weitere Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der übrigen Gläubiger führen. Denn für diese fiel damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher wird ein Steuererlass nicht gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung seiner weiteren Gläubiger vorgelegt hat, kann dem Gesuch um Steuererlass nicht entsprochen werden.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf Ausführungen zum Halten eines Motorfahrzeuges verzichtet werden. Ebenfalls offen gelassen werden kann die Frage, ob sich der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachzukommen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG und § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
  3. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
  4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.